Nachtrag zum Behördengesetz (Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 15. März 2018	Notizen
Der Erlass GDB <u>130.4</u> (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 Entlöhnung der Gerichtspräsidien	
d. Präsidium der Steuerrekurskommission 90 Prozent	
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
Sarnen,	
Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin Die Ratssekretärin	